

## **Kleine Anfrage**

**der Abgeordneten Katrin Kunert, Jan van Aken, Wolfgang Gehrcke, Annette Groth, Andrej Hunko, Ulla Jelpke, Jan Korte, Michael Leutert, Dr. Alexander S. Neu, Harald Petzold (Havelland), Dr. Petra Sitte, Azize Tank, Kathrin Vogler, Jörn Wunderlich und der Fraktion DIE LINKE.**

### **Rolle der Türkei im Bürgerkrieg in Syrien und Auswirkungen auf die NATO-Operation Active Fence**

Der Deutsche Bundestag hat am 14. Dezember 2012 erstmals der Entsendung bewaffneter Streitkräfte zur Verstärkung der integrierten Luftverteidigung der NATO (Organisation des Nordatlantikvertrages) in der Türkei zugestimmt. Ziel der NATO-Operation „Active Fence Turkey“ (AF TUR) soll der Schutz der territorialen Integrität des NATO-Bündnispartners vor Angriffen aus Syrien sein. Die Türkei hatte diesbezüglich die NATO um Bündnisbeistand ersucht und beruft sich auf ihr Recht auf kollektive Selbstverteidigung nach Artikel 51 der Charta der Vereinten Nationen. Den Grund für das Beistandsersuchen Ankaras bildete der fehlgeleitete Beschuss mit Mörsergranaten aus dem benachbarten Syrien, durch den auf türkischer Seite Zivilistinnen und Zivilisten getötet bzw. verletzt wurden. Allerdings hat selbst die türkische Regierung den grenzüberschreitenden Beschuss als nicht vorsätzlich und nicht gegen die Türkei gerichtet bewertet.

Die Bundesrepublik Deutschland ist an der NATO-Operation AF TUR mit maximal 400 Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr beteiligt. Der Deutsche Bundestag hat das Mandat zuletzt am 29. Januar 2015 um ein weiteres Jahr verlängert. Kern des deutschen Kontingents sind zwei Raketenabwehreinheiten der Luftwaffe. Ihr Einsatzort befindet sich ca. 100 Kilometer nördlich der türkisch-syrischen Grenze in Kahramanmaras.

Das Bedrohungsszenario, mit dem der NATO-Einsatz weiterhin gerechtfertigt wird, muss aus Sicht der Fragesteller hinterfragt werden. Die Bundesregierung hat selbst eingeräumt, dass nach der zertifizierten Vernichtung der deklarierten syrischen Chemiewaffen das von Syrien ausgehende Angriffsrisiko erheblich gesunken ist und derzeit als niedrig eingestuft wird. Das Hauptbedrohungsszenario stellen nach Auffassung der Bundesregierung vor allem die ballistischen Raketenbestände der syrischen Armee dar, deren Reichweite bis zu 700 Kilometer beträgt sowie ferner eventuelle, nicht deklarierte Restbestände von Chemiewaffen (vgl. Bundestagsdrucksache 18/3698).

Die Fragesteller teilen nicht die Einschätzung der Bundesregierung, wonach die Türkei „bislang besonnen auf Zwischenfälle an der syrisch-türkischen Grenze reagiert und von militärischen Alleingängen abgesehen“ habe (Bundestagsdrucksache 18/3698). Nach ihrer Ansicht ist die Türkei vielmehr eine eindeutige Interessenpartei im syrischen Bürgerkrieg. Ankara unterstützt die Aktivitäten der bewaffneten Opposition gegen die syrische Regierung auf vielfältige Weise.

Militante dschihadistische Gruppen, darunter Glaubenskrieger des „Islamischen Staats“ und der Al-Qaida nahestehenden Al-Nusra-Front, können zum Beispiel die türkisch-syrische Grenze ungehindert überqueren und sich in türkischen Krankenhäusern medizinisch behandeln lassen (vgl. [www.washingtonpost.com/world/how-turkey-became-the-shopping-mall-for-the-islamic-state/2014/08/12/5eff70bf-a38a-4334-9aa9-ae3fc1714c4b\\_story.html](http://www.washingtonpost.com/world/how-turkey-became-the-shopping-mall-for-the-islamic-state/2014/08/12/5eff70bf-a38a-4334-9aa9-ae3fc1714c4b_story.html), abgerufen am 2. März 2015).

Die Türkei stellt auch nach eigener Einschätzung der Bundesregierung „das maßgebliche Transitland für Dschihadisten (dar), die sich nach Syrien begeben wollen“ (Antwort zu Frage 31 auf Bundestagsdrucksache 18/1087). Hinzu kommen illegale Waffenlieferungen aus dem Ausland nach Syrien, die über das Territorium der Türkei abgewickelt und von den türkischen Behörden in mehreren Fällen aufgedeckt wurden (vgl. Bundestagsdrucksache 18/1087). Die türkische Gendarmerie stoppte darüber hinaus am 19. Januar 2014 in der Provinz Adana drei Lkw auf dem Weg nach Syrien, die mutmaßlich Waffen an Al-Qaida liefern wollten und offenbar von Mitarbeitern des türkischen Militärgeheimdienstes „MIT“ eskortiert wurden (vgl. [www.spiegel.de/politik/ausland/tuerkischer-geheimdienst-soll-waffen-an-al-qaida-geliefert-haben-a-1013499.html](http://www.spiegel.de/politik/ausland/tuerkischer-geheimdienst-soll-waffen-an-al-qaida-geliefert-haben-a-1013499.html), abgerufen am 2. März 2015).

In der Nacht des 21. Februar 2015 marschierte das türkische Militär in einer großangelegten Kommandoaktion mit 572 Soldaten, 39 Panzern und 57 gepanzerten Fahrzeugen in Syrien ein, um die zum türkischen Hoheitsgebiet gehörende und für das osmanisch-türkische Kulturerbe bedeutsame Grabstätte von Süleyman Shah zu verlegen und das dortige militärische Bewachungspersonal zu evakuieren (vgl. [www.foreignpolicy.com/2015/02/24/turkeys-tomb-raiders](http://www.foreignpolicy.com/2015/02/24/turkeys-tomb-raiders), abgerufen am 2. März 2015). Die syrische Regierung bezeichnete das Vorgehen Ankaras als Aggression gegen die Souveränität Syriens (vgl. [www.sueddeutsche.de/politik/naechtlicher-militaereinsatz-tuerkei-evakuiert-osmanische-grabstaette-in-syrien-1.2361779](http://www.sueddeutsche.de/politik/naechtlicher-militaereinsatz-tuerkei-evakuiert-osmanische-grabstaette-in-syrien-1.2361779), abgerufen am 2. März 2015). Die Militäraktion erfolgte vor dem Hintergrund von wiederholten Äußerungen von ranghohen türkischen Politikern, wonach die Türkei die Errichtung einer „Pufferzone“ auf syrischem Territorium anstrebe, die mit einer Flugverbotszone für die syrische Luftwaffe verbunden sein solle (vgl. The New York Times vom 9. Oktober 2014: Turkey Seeks Buffer Zone On the Border With Syria, Hürriyet vom 7. Oktober 2014: Turkish President Erdogan says airstrikes not enough to save Kobane).

Aus Sicht der Fragesteller benutzt die Türkei die Bündnissolidarität der NATO als militärische Rückendeckung für ihre interessengeleitete Einflussnahme im syrischen Bürgerkrieg. Dies schließt offenbar in wachsendem Maß auch die Bereitschaft Ankaras ein, militärische Aktivitäten im Nachbarland durchzuführen. Angesichts dessen muss das Verhalten des NATO-Verbündeten einer kritischen Überprüfung unterzogen und die Haltung der Bundesregierung zu den sicherheitspolitischen Rahmenbedingungen des NATO-Einsatzes geklärt werden.

Wir fragen die Bundesregierung:

1. Wie haben sich die tatsächlichen Ist-Kosten bei den einsatzbedingten Zusatzausgaben für die deutsche Beteiligung an der NATO-Operation AF TUR im zurückliegenden Mandatierungszeitraum vom 1. Februar 2014 bis 31. Januar 2015 entwickelt, und wie verteilen sich die Ausgaben auf die einzelnen militärischen Fähigkeitsbereiche bei diesem Einsatz (bitte detailliert aufschlüsseln)?

2. Wie teilen sich die geplanten einsatzbedingten Zusatzausgaben für die deutsche Beteiligung an der NATO-Operation AF TUR in Höhe von 20,5 Mio. Euro für den Mandatierungszeitraum vom 1. Februar 2015 bis 31. Januar 2016 auf die einzelnen militärischen Fähigkeitsbereiche bei diesem Einsatz auf (bitte detailliert aufschlüsseln)?
3. Wie haben sich die absoluten Ausgaben für die Operation AF TUR im Rahmen des Militärhaushalts für „NATO Command Structure, Entities and Programmes“ im zurückliegenden Kalenderjahr 2014 für die einzelnen NATO-Mitglieder nach dem fixen Kostenteilungsschlüssel entwickelt (bitte nach einzelnen Mitgliedsländern und in absoluten Beitragszahlen ausweisen)?
4. Wie hat sich die Personalstärke und die Personalzusammensetzung des deutschen Einsatzkontingents im Rahmen von AF TUR im zurückliegenden Mandatierungszeitraum vom 1. Februar 2014 bis 31. Januar 2015 entwickelt (bitte nach Quartal, Fähigkeitsbereich bzw. Dienstgrad und Geschlecht aufschlüsseln)?
5. Wie hat sich die Personalstärke und die Personalzusammensetzung der anderen NATO-Einsatzkontingente im Rahmen von AF TUR im zurückliegenden Kalenderjahr 2014 entwickelt (bitte nach Quartal, Fähigkeitsbereich bzw. Dienstgrad und Geschlecht aufschlüsseln)?
6. Mit welcher konkreten Begründung haben nach Kenntnis der Bundesregierung die Niederlande ihr militärisches Personal aus dem NATO-Einsatz AF TUR abgezogen, und haben bei dieser Entscheidung nach Kenntnis der Bundesregierung insbesondere auch finanzielle Erwägungen eine Rolle gespielt?
7. Welche konkreten Aufgaben hatte nach Kenntnis der Bundesregierung das niederländische Einsatzkontingent zuvor im Rahmen von AF TUR übernommen, und durch welche anderen NATO-Staaten wurden diese Aufgaben nach Abzug des niederländischen Einsatzkontingents kompensiert?
8. Wie viele Flugabwehrraketen des Typs Patriot (Phased Array Tracking Radar To Intercept On Target) sind derzeit aus Deutschland in der Türkei stationiert?
9. Wie viele Patriot-Flugabwehrraketen aus anderen NATO-Staaten sind derzeit nach Kenntnis der Bundesregierung in der Türkei stationiert?
10. Inwieweit hat der Abzug der niederländischen Patriot-Einheiten nach Einschätzung der Bundesregierung die außersicherheitspolitische Bedrohungslage der Türkei beeinflusst?
11. Wie viele militärische Sonderfahrzeuge aus der ABC-Abwehrtruppe der Bundeswehr befanden sich im zurückliegenden Mandatierungszeitraum vom 1. Februar 2014 bis 31. Januar 2015 in der Türkei, und für welche Aufgaben wurden diese im Rahmen von AF TUR in der Praxis eingesetzt (bitte nach Fahrzeugtyp, Stückzahl und Art des Einsatzes auflisten)?
12. Wie viele sicherheitsrelevante Vorfälle haben sich im zurückliegenden Mandatierungszeitraum vom 1. Februar 2014 bis 31. Januar 2015 im Zusammenhang mit AF TUR insgesamt ereignet (bitte mit Datum und Art des Vorfalls auflisten)?
13. Wie viele sicherheitsrelevante Vorfälle waren davon im Hinblick auf die Patriot-Raketenabwehr von Bedeutung (bitte mit Datum und Art des Vorfalls auflisten)?
14. Über wie viele ballistische Kurzstreckenraketen mit einer Reichweite bis zu 700 Kilometern verfügen nach Kenntnis der Bundesregierung die syrischen Streitkräfte?

- a) An welchen Standortdepots innerhalb Syriens sind nach Kenntnis der Bundesregierung die ballistischen Raketen stationiert, und wie ist der Zugang zu diesen Waffensystemen gesichert?
  - b) Befinden sich die ballistischen Kurzstreckenraketen nach Kenntnis der Bundesregierung unter vollständiger Kontrolle der syrischen Streitkräfte oder haben gegebenenfalls auch bewaffnete Oppositionsgruppen im Rahmen des Bürgerkriegs Zugang zu diesen Waffensystemen oder zu einzelnen Komponenten erlangt (bitte unter Angabe von Datum, Ort, bewaffneter Gruppe und Umfang erbeuteter Waffensysteme)?
  - c) Über wie viele und welche einsatzfähige/n ballistische/n Flugkörper verfügen nach Kenntnis der Bundesregierung die syrischen Streitkräfte, die in technischer Hinsicht mit chemischen Kampfstoffen bestückbar sind und von der Patriot-Raketenabwehr zuverlässig abgefangen werden können?
  - d) Stammen nach Kenntnis der Bundesregierung die derzeit vorhandenen ballistischen Kurzstreckenraketen primär aus syrischer Eigenproduktion, oder wurden diese Waffensysteme bzw. Teilkomponenten aus dem Ausland nach Syrien geliefert, und falls ja, von wem (bitte gegebenenfalls detailliert auflisten)?
15. Welche konkreten Anhaltspunkte liegen der Bundesregierung dafür vor, dass die syrische Regierung möglicherweise nicht alle Chemiewaffenbestände deklariert haben könnte, worauf sich die Bundesregierung unter anderem in ihrer Begründung für die jüngste Mandatsverlängerung von AF TUR beruft (vgl. Bundestagsdrucksache 18/3698), und von welchen Bestandsgrößen nicht deklarerter Chemiewaffen wäre hierbei nach Kenntnis der Bundesregierung gegebenenfalls auszugehen?
  16. Welche eigenen Grenzbefestigungsmaßnahmen hat die Türkei nach Kenntnis der Bundesregierung im zurückliegenden Kalenderjahr 2014 durchgeführt, und welche mobilen oder stationären Waffensysteme hat sie – gegebenenfalls auch vorübergehend – an welche Abschnitte der türkisch-syrischen Grenze verlegt (bitte detailliert ausführen und nach Stückzahl pro Waffensystem auflisten)?
  17. An welchen Abschnitten der türkisch-syrischen Grenze hat die Türkei hingegen nach Kenntnis der Bundesregierung bislang auf eigene Grenzbefestigungsmaßnahmen und die Verlegung von mobilen oder stationären Waffensystemen verzichtet?
  18. Welche bewaffneten Gruppen bzw. militärischen Formationen kontrollieren nach Kenntnis der Bundesregierung zum gegenwärtigen Zeitpunkt auf syrischer Seite den Grenzübergang Tell Abiad (Syrien)/Akcakale (Türkei), und wie sieht angesichts seiner hohen geostrategischen Bedeutung nach Kenntnis der Bundesregierung die aktuelle militärische Lage um die Stadt aus?
  19. In welchem Ausmaß wird nach Kenntnis der Bundesregierung der Grenzübergang Tell Abiad (Syrien)/Akcakale (Türkei) zum gegenwärtigen Zeitpunkt für den Grenzverkehr von Personen und Waren genutzt?
  20. Welche eigenen Maßnahmen zur verstärkten Luftraumüberwachung hat die Türkei nach Kenntnis der Bundesregierung im Zusammenhang mit dem Bürgerkrieg in Syrien ergriffen, und in wie vielen Fällen ist die türkische Luftwaffe hierbei nach Kenntnis der Bundesregierung gegebenenfalls auch in den völkerrechtlichen Luftraum Syriens eingedrungen (bitte detailliert und mit Angabe des Vorfalls ausführen)?

21. Welche eigenen oder übermittelten Erkenntnisse – gegebenenfalls auch nachrichtendienstlicher Herkunft – hat die Bundesregierung hinsichtlich des mutmaßlich für Syrien bestimmten Lkw-Waffentransports vom 19. Januar 2014 und der hierbei von der türkischen Gendarmerie aufgefundenen Waffen (bitte nach Stückzahl und Waffenart bzw. Munition auflisten)?
22. Welche eigenen oder übermittelten Erkenntnisse – gegebenenfalls auch nachrichtendienstlicher Herkunft und unter besonderer Berücksichtigung der vor Ort bestehenden Lauftraumüberwachungskapazitäten der Bundeswehr – hat die Bundesregierung über den Eigentümer, den Herkunftsort und das anschließende Flugziel des Flugzeugs, mit dem die später in Lkw weiter transportierten Waffen in die Türkei gelangt sind (bitte detailliert ausführen)?
23. Welche eigenen oder übermittelten Erkenntnisse – gegebenenfalls auch nachrichtendienstlicher Herkunft – hat die Bundesregierung über eine mutmaßliche Begleitung des Lkw-Waffentransports durch Angehörige des türkischen Militärgeheimdienstes MIT?
24. Wurden im Zusammenhang mit dem Stopp dieser mutmaßlichen Waffenlieferung nach Kenntnis der Bundesregierung auch Personen in Untersuchungshaft genommen, und falls ja, handelt es sich bei diesen nach Kenntnis der Bundesregierung um Angehörige der Gendarmerie oder um Angehörige des Militärgeheimdienstes MIT bzw. von anderen türkischen Sicherheitsdiensten?
25. Welche Erkenntnisse – gegebenenfalls auch nachrichtendienstlicher Herkunft – hat die Bundesregierung zu – über den mutmaßlichen Waffentransport vom 19. Januar 2014 hinausreichenden – Bestrebungen der Türkei, Waffenlieferungen aus dem Ausland nicht nur über ihr Territorium zu dulden, sondern auch einzelne militärische Konfliktparteien in Syrien selbst mit Waffen zu beliefern?
26. Sind nach Kenntnis der Bundesregierung beim Einmarsch des türkischen Militärs zur Verlegung der Grabstätte von Süleyman Shah neben Kampfpanzern und gepanzerten Fahrzeugen auch F-16-Kampffjets der türkischen Luftwaffe in den völkerrechtlichen Luftraum Syriens eingedrungen, wie dies der türkischen Regierung nahestehende Medien berichtet haben (vgl. [www.english.yenisafak.com/news/turkish-fighter-jets-fly-over-suleyman-shah-tomb-2090880](http://www.english.yenisafak.com/news/turkish-fighter-jets-fly-over-suleyman-shah-tomb-2090880), abgerufen am 5. März 2015)?
  - a) Falls ja, mit wie vielen Kampffjets ist die Türkei nach Kenntnis der Bundesregierung in den völkerrechtlichen Luftraum Syriens eingedrungen?
  - b) Wie hat die syrische Regierung auf den vorübergehenden Einmarsch des türkischen Militärs und die mutmaßliche Verletzung des syrischen Luftraums durch die Türkei nach Kenntnis der Bundesregierung reagiert?
  - c) Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über die Umstände, die bei der Militäraktion zum Tod eines türkischen Soldaten geführt haben (vgl. [www.tagesspiegel.de/politik/angst-vor-terroriliz-is-tuerkei-rueckt-in-syrien-ein-und-bringt-wachsoldaten-in-sicherheit/11405626.html](http://www.tagesspiegel.de/politik/angst-vor-terroriliz-is-tuerkei-rueckt-in-syrien-ein-und-bringt-wachsoldaten-in-sicherheit/11405626.html), abgerufen am 5. März 2015)?
  - d) Inwieweit hat die Türkei nach Kenntnis der Bundesregierung zuvor versucht, ohne den Einsatz von Militär die Grabstätte zu verlegen bzw. zumindest vorab die Zustimmung der syrischen Regierung zu dieser Militäraktion einzuholen?
  - e) Welche innersyrischen Konfliktparteien waren nach Kenntnis der Bundesregierung gegebenenfalls an der Militäraktion der türkischen Armee beteiligt oder haben diese unterstützt?

- f) Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über Kontakte bzw. Vorabsprachen zwischen der türkischen Regierung bzw. der türkischen Armee und militärischen Strukturen des „Islamischen Staats“, die dafür genutzt wurden, um die Grabstätte von Süleyman Shah ohne Kampfhandlungen mit dem türkischen Militär zu verlegen?
- g) Inwieweit ist das militärische Vorgehen des NATO-Bündnispartners Türkei zur Verlegung der Grabstätte nach Auffassung der Bundesregierung mit völkerrechtlichen Prinzipien, wie der Unverletzlichkeit von international anerkannten Staatsgrenzen und dem Schutz der staatlichen Souveränität, vereinbar (bitte mit Begründung)?
- h) Inwieweit ermächtigt der Bündnisbeistand der NATO im Rahmen von AF TUR nach Ansicht der Bundesregierung die Türkei auch zu einseitigen militärischen Schritten (bitte mit Begründung)?
- i) Welche konkreten Konsequenzen hat die Bundesregierung innerhalb der NATO aus diesem militärischen Vorgehen der Türkei gezogen, bzw. beabsichtigt sie gegebenenfalls noch zu ziehen?
27. Welche aktuellen Erkenntnisse hat die Bundesregierung zum derzeitigen Standort des Grabes von Süleyman Shah auf dem völkerrechtlichen Staatsterritorium Syriens, und wie sehen nach Kenntnis der Bundesregierung die Pläne der türkischen Regierung zum endgültigen Verbleib der Grabstätte aus?
28. Aus welchen Gründen hat die Türkei nach Kenntnis der Bundesregierung das Grab von Süleyman Shah nicht auf ihr Staatsterritorium verlegt, und birgt die Inbesitznahme des für den vorübergehenden oder endgültigen Verbleib des Grabes vorgesehenen syrischen Territoriums aus Sicht der Bundesregierung ein zusätzliches konfliktverschärfendes Potenzial?
29. Welche aktuellen Erkenntnisse hat die Bundesregierung über den Einsatz von unbemannten Luftfahrzeugen im syrischen Luftraum durch die Türkei, um den derzeitigen Standort des Grabes von Süleyman Shah aus der Luft zu überwachen, und inwieweit wurde nach Kenntnis der Bundesregierung die NATO von der Türkei über ihre etwaigen Luftraumüberwachungsaktivitäten über syrischem Hoheitsgebiet unterrichtet?
30. Wie beeinflussen die militärischen Aktivitäten der Türkei nach Einschätzung der Bundesregierung die Bedrohungslage des aus Sicht der Bundesregierung schutzbedürftigen NATO-Bündnispartners, wenn dieser mit einseitigen Maßnahmen auf dem Territorium des Nachbarlandes agiert und mit seinem Verhalten möglicherweise Gegenreaktionen der syrischen Regierung aktiv provoziert (bitte detailliert ausführen)?
31. Welche Konsultationsmechanismen und Verfahrensmodalitäten sind nach Kenntnis der Bundesregierung innerhalb der NATO vorgesehen, sofern ein Mitglied im Rahmen des Bündnisbeistands durch einseitige Handlungen möglicherweise grundlegende Bündnisprinzipien der NATO verletzt bzw. gegen internationale Völkerrechtsnormen verstößt, und in welcher Weise ist die NATO im Hinblick auf AF TUR nach Kenntnis der Bundesregierung diesbezüglich bislang aktiv geworden (bitte detailliert ausführen)?
32. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über etwaige weitergehende Absichten der türkischen Regierung, auf syrischem Hoheitsgebiet eine Pufferzone inklusive einer Flugverbotszone für die syrische Luftwaffe zu beanspruchen, und welche Position vertritt die Bundesregierung innerhalb der NATO in dieser Frage?

33. Wo verläuft aus Sicht der Bundesregierung die Zumutbarkeitsgrenze, oberhalb derer die Türkei mit einseitigen Schritten den Grundsatz der Bündnis-solidarität im Rahmen von AF TUR überstrapazieren bzw. verletzen würde, und mit denen aus Sicht der Bundesregierung die Beteiligung der Bundeswehr an dem NATO-Einsatz in Frage gestellt wäre (bitte detailliert ausführen)?

Berlin, den 13. März 2015

**Dr. Gregor Gysi und Fraktion**

